

Übersichtskarte M. 1:20.000

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:  IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	2022-10	Da
	gezeichnet	2022-10	Ber
	geprüft		
Wallenhorst, 2022-10-27	freigegeben		

Pfad: H:\B_LAER\222311\PLAENE\BP\bp_bplan-323_01.dwg(B-Plan)



Gemeinde Bad Laer

Bebauungsplan Nr. 323

Laer-Nord Teil II "Nördlich Eichenweg",

1. Änderung

mit örtlichen Bauvorschriften, Verfahren gemäß § 13a BauGB

Vorentwurf	Maßstab 1:1.000
-------------------	-----------------



**Bebauungsplan Nr. 323
Laer-Nord Teil II
"Nördlich Eichenweg"**

**Bebauungsplan Nr. 310
"An der Remseder Straße"**

**Bebauungsplan Nr. 323
"Laer-Nord" Teil I
Osningschauffläche**

Architectural details for a row of buildings:

- Green area: p, 143/5, 26,5
- Orange building 1: 17,5 x 25, 6
- Green path: Stichweg 1, p
- Orange building 2: 17,5 x 10, 6
- Green path: Stichweg 2, p
- Orange building 3: 19 x 19, 6
- Green path: Stichweg 3, p
- Orange building 4: 19 x 19, 6

Technical specifications for buildings 1 and 3:

- WA 1 2 Wo**: 0,5 (0,6), II o, TH 6,50 m, FH 12,0 m
- WA 2 2 Wo**: 0,4 (0,6), II o, TH 6,50 m, FH 12,0 m

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

	Gemarkungsgrenze		Wohngebäude mit Hausnummern
	Flurgrenze		
	Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal		Wirtschaftsgebäude, Garagen
$\frac{12}{3}$	Flurstücksnummer		

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA 1
2 Wo

Allgemeine Wohngebiete
mit max. 2 Wohnungen pro Einzelhaus, Doppelhaushälfte bzw. je Einheit der Hausgruppe

2. Maß der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
0,4	Grundflächenzahl
0,6	Geschossflächenzahl
TH	maximale Traufhöhe in Meter über Oberkante Erschließungsstraße
FH	maximale Firsthöhe in Meter über Oberkante Erschließungsstraße

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

0	offene Bauweise
	nur Hausgruppen
	nur Einzel- und Doppelhäuser
	Baugrenze

6. Verkehrsflächen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

p

private Straßenverkehrsflächen

 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

9. Grünflächen

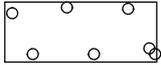
(gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

p

private Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15. Sonstige Planzeichen

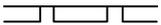


Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(gem. § 1 Abs. 4 , § 16 Abs. 5 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die im allgemeinen Wohngebiet (WA 1 u. WA 2) gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen (TH u. FH) dürfen nicht überschritten werden. Der untere Bezugspunkt für die max. festgesetzten Trauf- und Firsthöhen ist die Fahr- bahnoberfläche der zur Erschließung des jeweiligen Grundstücks dienenden Verkehrsfläche in ihrem höchsten Punkt. Für die Ermittlung des höchsten Punktes ist nur der Abschnitt der Verkehrsfläche zu berücksichtigen, der an das Grundstück angrenzt.

Die Traufhöhe (TH) wird definiert als Schnittpunkt zwischen der senkrechten Außenwand und der Dachhaut. Die Firsthöhe (FH) wird definiert als Oberkante bzw. höchster Punkt der Dachhaut.

3. MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Im WA 2 haben die Baugrundstücke folgende Mindestgrößen einzuhalten:

- a) bei Einzelhausbebauung mind. 450 m² je Einzelhausgrundstück
- b) bei Doppelhausbebauung mind. 250 m² je Grundstück Doppelhaushälfte

Eine Unterschreitung der Mindestgrundstücksgrößen im WA 2 ist nicht zulässig.

4. BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind pro Einzelhaus-, Doppelhaus- und Hausgruppenbebauung max. 2 Wohnungen pro Einzelhaus, Doppelhaushälfte bzw. je Einheit der Hausgruppe zulässig.

5. VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende Dachflächenwasser ist in jedem Fall zur Brauchwassernutzung zu verwenden. Lediglich das nicht benötigte Dachflächenwasser bzw. ein den Vorratsbehälter übersteigendes Wasservolumen ist ggf. auf den Grundstücken zu versickern.

Das übrige anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen. Sofern dieses nicht möglich ist, hat die Einleitung des Regenwassers in die öffentliche Regenwasserkanalisation zu erfolgen.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BÖDEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Gestaltung von Erschließungsflächen

Grundstücksgaragenzufahrten und -zuwege dürfen nur in einer Breite von maximal 3,00 m befestigt werden (z. B. Rasengittersteine, Pflastersteine mit Wasserdurchlässigkeit), wobei bodenversiegelnde Ausfertigungen unzulässig sind.

6.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Baufeldräumung

Die Baufeldräumung (Beseitigung von Vegetationsstrukturen) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März erfolgen, um eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie des Verlustes von besetzten Vogelnestern verbreiteter Brutvogelarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) zu vermeiden. Sollte das Beseitigen von Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- a) Die festgesetzten privaten Grünflächen sowie die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzenauswahl: s. Hinweis Nr. 5 „Artenliste“).
Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug/die Inbetriebnahme der Hauptgebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen.
Zur Sicherung des Begrünungszieles ist mit dem Bauantrag ein Freiflächenplan (Begrünungs- und Pflegeplan) einzureichen.
- b) Auf den privaten Grundstücken ist pro 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum oder sonstiger heimischer Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzenauswahl: s. Hinweis Nr. 5 „Artenliste“).
- c) Die Vorgartenbereiche (Definition s. örtliche Bauvorschrift Nr. 4.1) der privaten Grundstücke sind mit jeweils einem einheimischen Laubbaum zu bepflanzen (Hochstamm H 3 x v m. B. 16-18 StU, Pflanzenauswahl: s. Hinweis Nr. 5 „Artenliste“).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 84 und 80 NBauO)

1. GELTUNGSBEREICH (§ 84 Abs. 3 NBauO)

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“.

2. GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

2.1 Dächer

Im Plangebiet sind bei Hauptgebäuden nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20° bis 48° zulässig.

Von den vorgenannten Vorgaben sind untergeordnete Gebäudeteile wie z. B. Dachgauben sowie Überdachungen von Wintergärten, Hauseingängen und Terrassen ausgenommen.

Garagen gem. § 12 (1) BauNVO und untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind in Flachdachbauweise oder der gleichen Dachneigung wie das jeweilige Hauptgebäude zulässig.

3. EINFRIEDUNG VON VORGÄRTEN (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)

Einfriedungen im Vorgartenbereich (Definition s. örtliche Bauvorschrift Nr. 4.1) dürfen nur in Form von Hecken aus standortheimischen Gehölzen (Pflanzenauswahl: s. Hinweis Nr. 5 „Artenliste“) hergestellt werden. Sonstige Baustoffe und Bauteile (z. B. Metall- und Holzzäune) dürfen verwendet werden, wenn sie so in die Hecke integriert werden, dass sie optisch nicht wahrnehmbar sind. Einfriedungen sind im Vorgartenbereich nur bis max. 0,80 m über Straßenoberkante zulässig. Lebende Einfriedungen (Hecken) sind nötigenfalls zurückzuschneiden.

4. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN (§ 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO)

4.1 Vorgärten

Der nicht überbaubare Grundstücksstreifen zwischen der nächstliegenden, zur Erschließung des jeweiligen Grundstücks dienenden, Verkehrsfläche und vorderer Gebäudefront/Bauflucht, verlängert bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen, wird als Vorgarten definiert. Vorgärten sind mit Ausnahme der erforderlichen Erschließungsanlagen (z. B. Zuwegung, Pkw-Stellflächen) insgesamt gärtnerisch als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anlage von flächigen Stein-, Schotter- oder Kiesbeeten und/oder Folienabdeckungen ist im Vorgartenbereich nicht zulässig.

4.2 Grundstücksgrenzen

Die Grundstücksgrenzen zu benachbarten Grundstücken sind nur mit bodenständigen Laubgehölzen einzugrünen (Pflanzenauswahl: s. Hinweis Nr. 5 „Artenliste“).

5. ORDNUNGSWIDRIGKEIT (§ 80 NBauO)

Ordnungswidrig handelt nach § 80 (3) NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Satzung zuwiderhandelt.

HINWEISE

1. INKRAFTTRETEN

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“ treten die Festsetzungen des Ursprungsplanes für diesen Teilbereich außer Kraft.

2. EINSICHTNAHME VON VORSCHRIFTEN UND GUTACHTEN

Die dieser Planung (1. BPÄ Nr. 323) zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften), Gutachten und Konzepte können während der Dienststunden bei der Stadt Georgsmarienhütte im Bauamt eingesehen werden.

3. HEILQUELLENSCHUTZGEBIET

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone B (Äußere Zone) des Heilquellenschutzgebietes (HQSG) „Neue Martinsquelle“ in Bad Laer. Die Schutzbestimmungen der am 16.10.2009 in Kraft getretenen Verordnung sind zu beachten.

4. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische, ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenfunde oder Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren, z. B. Versteinerungen, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 (1) des NDSchG meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie unmittelbar und unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. ARTENLISTE

5.1 Heimische, strauchartige Wildgehölze zwischen 1,50 und 2,00 m (3,00 m) Wuchshöhe für Heckenpflanzungen

Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Berberis vulgaris	Sauerdorn
Genista tinctoria	Färber-Ginster
Ribes alpinum	Berg-Johannisbeere
Ribes nigrum	Schw. Johannisbeere
Ribes uva - crista	Wilde Stachelbeere
Rosa arvensis	Feldrose (Kriechrose)
Rosa canina	Hundsrose
Rubus idaeus	Himbeere
Salix aurita	Ohr-Weide
Sarothamnus scoparius	Besen-Ginster

5.2 Höher wachsende (> 2 m) strauchartige Wildgehölze für breitere Schutzpflanzungen

Comus mas	Kornelkirsche
Comus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ilex aquifolium	Stechpalme (Hülse)
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

5.3 Standortgerechte Laubbäume für geschlossene Gehölzpflanzungen

I. Ordnung

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus exelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche

5.4 Obstbäume (Hausgärten)

Äpfel

Berlepsch
Dülmener Rosenapfel
Jakob Gülderling
Westf. Gülderling
Boskop

Pflaumen

Hauszwetschke
Große Grüne Reneklode
Bühler Frühzwetschke

Birnen

Clapp's Liebling
Gellerts Butterbirne
Pastorenbirne

Kirschen

Büttners Rote Knorpel
Kassins Frühe

5.5 Laubbäume für Verkehrsflächen

Großkronige Bäume:

Prunus avium ‚Plena‘	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata „Greenspire“	Winterlinde

Kleinkronige Bäume:

Acer campestre „Elsrijk“	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aria ‚Magnifica‘	Mehlbeere

spezielle Formen (schmalkronige):

Carpinus betulus „Fastigiata“	Hainbuche
Fraxinus exelsior ‚Diversifolia‘ (exc. ‚Monophylla‘)	Einblättrige Esche
Sorbus intermedia ‚Brouwers‘	Schwedische Mehlbeere

Bearbeitungsstand: 2022-10-27 (Vorentwurf 1. BPÄ Nr. 323)

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Laer die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Planverfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Bad Laer, __.__.____

..... (Siegel)
Bürgermeister/in

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am __.__.____ die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Laer, __.__.____

..... (Siegel)
Bürgermeister/in

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung ____, Flur ____

Maßstab: 1:1.000

Geschäftsnachweis: ____

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© ____  LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom __.__.____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, __.__.____

..... (Siegel)
 Landesamt für Geoinformation
 und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
 - Katasteramt Osnabrück -

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am __.__.____ dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“ zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“ mit Begründung, Fachbeiträgen und allen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen hat gemäß § 13a (2) i. V. m. § 3 (2) BauGB vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum waren die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a (4) BauGB zusätzlich über www.bad-laer.de sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de zugänglich. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 13a (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom __.__.____ statt.

Bad Laer, __.__.____

..... (Siegel)
 Bürgermeister/in

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift in seiner Sitzung am __.__.____ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bad Laer, __.__.____

..... (Siegel)
 Bürgermeister/in

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“ wurde gemäß § 10 (3) BauGB am _____.____.____ im Amtsblatt Nr. ____ für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist damit am _____.____.____ in Kraft getreten.

Bad Laer, _____.____.____

..... (Siegel)
Bürgermeister/in

Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“ sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

Bad Laer, _____.____.____

..... (Siegel)
Bürgermeister/in